

Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Unternehmern

In einem aktuellen Urteil hat sich das OLG Bremen (Aktz.1U 68/03 = 7 O 733/03, Quelle: 28.10.2005 JurPC Web-Dok. 130/2005) zu den Einbeziehungsvoraussetzungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen Unternehmern geäußert:

1. Damit ein Unternehmer seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertragsbestandteil machen kann, reicht es demzufolge aus, wenn er in seinem Angebot und seiner Auftragsbestätigung einen Hinweis anbringt: "*Vertragsbedingungen: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma VERKÄUFER. Im Internet unter www.VERKÄUFER.de*". Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Internet zu finden waren, wurden im entschiedenen Fall als "*Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen*" bezeichnet. Auch zwischen Unternehmern muss der Verwender von AGBs den anderen Teil ermöglichen, vom Inhalt der AGBs in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen zu können. Dies kann auch durch einen Internetlink geschehen. Es reicht sogar, wenn der Verwender die AGBs nicht veröffentlicht, sondern dem anderen Teil nur auf Anfrage zur Verfügung stellt.

2. Gleichzeitig nahm das OLG Bremen zu der Frage Stellung, was geschieht, wenn auch der Käufer AGBs besitzt.

Die Einbeziehung der AGBs des Verkäufers kann der **Käufer** nicht dadurch verhindern, dass er in seiner Bestellung ausdrücklich auf seine "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" hinweist, wenn diese als **Verkaufsbedingungen** ausgestaltet sind, selbst wenn diese eine Abwehrklausel enthalten. Der Käufer hatte also in seinen AGBs (als Verkaufsbedingungen an seine Endkunden) eine Klausel, die vorsieht, dass **Einkaufs- und Empfangsbedingungen des Bestellers (Endkunden) unverbindlich** sind. Diese beziehen sich nach der Aussage des OLG jedoch ausdrücklich auf **Verkaufsgeschäfte** an den Endkunden und nicht auf **Einkaufsgeschäfte**.

Auch wenn der Käufer Verkaufsbedingungen besitzt, sind diese bei Einkaufsgeschäften wirkungslos.

3. Empfehlung:

Für Lieferant/Verkäufer/Auftragnehmer

-> Als Lieferant/Verkäufer/Auftragnehmer reicht es für Sie aus, wenn Sie in Ihrem Angebot und der Auftragsbestätigung auf Ihre Verkaufsbedingungen verweisen.

-> Diese Bedingungen sollten als **Auftrags- / Liefer- / Lizenz- / Nutzungsüberlassungs- / Verkauf- / Montage-** usw. **Bedingungen** bezeichnet sein, um klarzustellen, ob diese für Geschäfte, die Sie als Auftragnehmer oder als Kunde abschließen, gelten sollen.

-> Sie können Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Internet zum Download anbieten. Dies ist jedoch nicht zwingend. Es reicht aus, wenn Sie Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Anforderung ihres Geschäftspartners zusenden. Tun Sie dies allerdings nicht, werden die Geschäftsbedingungen selbstverständlich auch nicht Vertragsbestandteil.

Für den Kunden/Käufer/ Auftraggeber

-> Wenn das Angebot oder die Bestellbestätigung einen Hinweis auf AGBs des Lieferanten enthält, sollte man die AGBs im Internet abrufen oder sich zusenden lassen.

-> Bei der Bestellung muss ausdrücklich der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprochen werden, wenn keine Einkaufsbedingungen vorhanden sind.

-> Haben Sie Einkaufsbedingungen so reicht es aus, wenn Sie auf deren ausschließliche Geltung verweisen.

-> Der Hinweis in der Bestellung sollte ausdrücklich auf Einkaufsbedingungen erfolgen.

-> Die Einkaufsbedingungen müssen eine Klausel enthalten, die die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/Lieferanten ausschließt.